

Nacharbeit ohne dass Eltern informiert wurden (Bayern)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 3. Februar 2024 11:39

Wieso diskutieren wir das hier eigentlich?

Der Rechtsrahmen ist doch schon auf Seite 1 erläutert worden. Die Lehrkraft hätte die Eltern informieren müssen. Das nicht getan zu haben (zumindest scheint das ja laut TE so gewesen zu sein) stellt ein Versäumnis der Lehrkraft dar.

Dies hätte natürlich durch Anruf durch den Schüler "geheilt" werden können, aber der Fehler beim Vollzug der Maßnahme liegt hier bei der Lehrkraft. Selbstredend muss sie deswegen nicht gevierteilt werden, aber rein anstandshalber wäre hier eine Entschuldigung angemessen. Davon unberührt bleibt das Fehlverhalten des Schülers, das zu der Maßnahme geführt hat.

Alles andere ist doch irgendwie eher off-topic.